

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiermit sämtlichen Unsern verordneten Steuer-Commissarien und Einnehmern, in allen und jeden Unsern Städten, gnädigst zu wissen. Daß, da Wir in Erfahrung gekommen, welchermassen bey den Steuer-Stuben, von Käufern und Verkäufern, wegen Abgebung des Impostes in den Pferde- und Vieh-Jahr-Märkten, verschiedene Irrungen entstehen, Wir zu deren decisiver Regulirung, das ... von ... Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Lbd. sub dato 9. Januar. 1712. errichtete Reglement ... gnädigst renoviret ... : Gegeben in Unsrer Erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock den 22ten Januar. 1750.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871023415>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden

Wir Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und  
Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.



Siegen hiermit sämtlichen Unsern verordneten Steuer-Commissarien und Einnehmern, in allen und jeden Unsern Städten, gnädigst zu wissen. Daß, da Wir in Erfahrung gekommen, welchemassen bey den Steuer-Stuben, von Käufert und Verkäufern, wegen Abgebung des Impostes in den Pferde- und Vieh-Jahr-Märkten, verschiedene Irrungen entstehen, Wir zu deren decisiver Regulirung, das hiebevorn in gleicher Absicht, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Edd. sub dato 9. Januar. 1712. errichtete Reglement, nachfolgenden seines Inhalts, aus Landes-Fürstl. Hoheit, gnädigst renoviret, und damit solches zu jedermännigliches Wissenschaft, am süglichsten gelange möge, es in Unsern gesammten Steuer-Stuben, anschlagten zu lassen, befohlen haben. Sezen, demnach, und ordnen hiermit gnädigst, daß,

- 1) Wann ein Edelmann Pferde, oder Kind-Vieh verkauft, derselbe vom Rthlr. gelöseten Geldes 6 Pf. zu steuern nicht, hingegen der Käufer, wann er kein Edelmann ist, von jeden Rthlr. 6 Pf. zu erlegen, schuldig seyn solle.
  - 2) Ein Edelmann, welcher Pferde, oder Kind-Vieh kauft von fremden, oder einheimischen Pferde- und Vieh-Händlern, derselbe ist zwar frey, und bekömmt einen Passier-Zettul, auf so viel Häupter als er gehandelt hat, indessen giebt der Verkäufer, als Fremder, a Rthlr. 1 fl., und ein Einheimischer vom Rthlr. 6 Pf.
  - 3) Ist der Verkäufer sowohl, als der Käufer, aus Unsern Landen: So geben beyde ohne Unterscheid, nemlich Verkäufer à Rthlr. 6 Pf. und der Käufer, auch 6 Pf.
  - 4) Und ob schon der Käufer ein Edelmann ist, folglich mit seinem gehandelten Vieh frey passiret; So gebühret ihm doch; auf der Einnehmer-Begehren, den Verkäufer zu stellen, im wiedrigen Fall aber dessen Impost, vom Rthlr. 6 Pf. zu erlegen.
- Wornach also sich einjeder gehorsamlich zu achten. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Fürstlichem Inseigel. Gegeben in Unserer Erb-unterthänigen, und Residenz-Stadt Rostock, den 22ten Januar. 1750.

Christian Ludwig.



1760. 22 Jun.

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*



*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

Mk-4060. (35.)<sup>18</sup>

22 Jun 1750

22 Jun 1750

